

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. November 1997

2409. Quartierplan Nr. 480 Venusstrasse, Zürich (Baulinienrevision)

Am 10. Oktober 1997 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 1491 vom 13. August 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 480 Venusstrasse (Baulinienrevision) in Zürich-Oerlikon.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. September 1997 veröffentlicht und dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. Oktober 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplanverfahren ist auf die Aufhebung und die Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien im Bereich der Einmündung der Venusstrasse in die Gubelstrasse beschränkt. Das Beizugsgebiet umfasst sämtliche von der Baulinienrevision betroffenen Grundstücke an der Venus- und der Gubelstrasse.

Um für das Eckgrundstück Kat.-Nr. 4777 bessere Überbaumöglichkeiten zu schaffen, wird die mit RRB Nr. 575/1900 genehmigte Baulinienabschrägung im Einmündungsbereich der Venusstrasse in die Gubelstrasse aufgehoben und durch eine von der südseitig verlängerten Baulinie der Gubelstrasse rechtwinklig zur Baulinie der Venusstrasse führende neue Verkehrsbaulinie ersetzt. Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverlegung für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 1491 des Stadtrates von Zürich vom 13. August 1997 festgesetzte Quartierplan Nr. 480 Venusstrasse (Baulinienrevision) in Zürich-Oerlikon wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (für sich und zuhanden des beteiligten Grundeigentümers, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi